

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/329 vom 9. März 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_329

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/329 du 9 mars 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/329 del 9 marzo 2011

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG: Die verfügte anpassungsweise Einstellung einer Rente ist aufzuheben, weil trotz einer (möglicherweise vorübergehenden) Verschlechterung des Gesundheitszustands keine Erhöhung der Rente verfügt worden ist. Rückweisung zur ergänzenden Abklärung betreffend eine anschliessende allfällige Sachverhaltsentwicklung innerhalb des zur Beurteilung stehenden Zeitraums (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. März 2011, IV 2010/329).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 19. Juli 2010 hat die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin anpassungsweise (auf 31. August 2010) eingestellt. Es rechtfertigt sich, bei der Beurteilung des Sachverhalts aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 die dannzumal gültigen Rechtssätze (im Folgenden angeführt) anzuwenden, für die Zeit ab 1. Januar 2008 hingegen das neue Recht. Materiellrechtlich hat sich indessen mit der 5. IV-Revision im Anpassungsrecht keine Änderung ergeben, welche vorliegend von Bedeutung wäre. Die Rentenstufen sind ebenfalls unverändert geblieben. 1.2 Mit dem Entscheid in der Sache erübrigt sich eine förmliche Behandlung des beschwerdeweise gestellten Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde; er wird hinfällig.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, die dadurch geschehen sei, dass ihr (bzw. ihrer früheren Rechtsvertreterin) auf ein Akteneinsichtsgesuch hin nur unvollständige Akten überlassen worden seien. Die Parteien reichen unterschiedliche Aktenverzeichnisse vom 8. Juni 2010 ein. Ob tatsächlich nur ein Teil der Akten übergeben worden ist, erscheint aufgrund der Aktenlage nicht ohne weiteres ausgewiesen. Die Frage kann aber, wie sich aus dem Folgenden ergibt, offen gelassen werden.

E. 3

3.1 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 3.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben

(Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch einen Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2).

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin bezog gemäss der Verfügung vom 22. August 2002 eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von 52 %. Dr. B.____ hatte ihr im Juni 2001 für den Haushalt Arbeitsfähigkeit, für andere Tätigkeiten aber eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert. Im Dezember 2001 hatte er vom Hinzukommen einer depressiven Entwicklung berichtet. Die Haushaltführung hielt er immer noch für zumutbar. Eine Betätigung mit leichten Arbeiten im eigenen Restaurant bezeichnete er als eventuell möglich (etwa Überwachungsfunktionen). Das Kantonsspital war im Dezember 2000 von einer Arbeitswiederaufnahme ausgegangen, bei welcher auf eine Beschränkung der Gewichtsbelastung zu achten sei. Ausschlaggebend war für die Bemessung des Invaliditätsgrades das Ergebnis der Abklärung an Ort und Stelle vom April 2002, worin ein Betätigungsvergleich der Beschwerdeführerin als vollzeitlich im Betrieb des Ehemannes Tätige erwerblich gewichtet worden war.

4.2 Die Einstellung der Rente begründete die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung damit, dass nun in einer Erwerbsarbeit eine Arbeitsunfähigkeit von 30 % und im Haushalt eine solche von 14.14 % vorliege. Der RAD hatte eine Arbeitsunfähigkeit von 30 % ab Januar 2009 festgelegt, die sich aus einem orthopädischen Teil von 20 % und einem sich damit überschneidenden psychiatrischen Teil zusammensetzte. - In der Beschwerdeantwort geht die Beschwerdegegnerin davon aus, ihre ursprüngliche, rentenzusprechende Verfügung sei zweifellos unrichtig gewesen und könne aufgehoben werden. Da richtigerweise eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (allein aus somatischen Gründen) vorliege, sei die Rente mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

E. 5

5.1 Die Beschwerdegegnerin hat auf das mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes (mit gefolgter Betriebsaufgabe) begründete Gesuch der Beschwerdeführerin vom März 2006 hin ein Anpassungsverfahren aufgenommen. Dr. B.____ hatte im April 2006 unter Hinweis auf einen Bericht des Universitätsspitals Balgrist von 2003, wo eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % benannt worden war, von einem stationären Gesundheitszustand berichtet. Wenn er erwähnt, die Beschwerdeführerin könne nun mit den Schmerzen leben, so beschreibt er damit keine Veränderung im Gesundheitszustand, sondern eine Änderung insofern, als ihre Erwerbstätigkeit (mit Ausnahme von etwas Büroarbeit) tatsächlich weggefallen ist. Aus diesem Grund könne die Beschwerdeführerin sich immer wieder hinlegen und Pausen machen. - Im Mai 2007 meldete die Beschwerdeführerin erneut eine Verschlechterung ihres Zustands, und zwar im Sinne der Verstärkung der Rückenschmerzen und des Hinzukommens von psychischen Problemen (seit etwa Juli 2006) und von Schlafstörungen. Dr. C.____, der mit der

orthopädischen Begutachtung beauftragt war, benannte im Gutachten vom Juli 2007 die Diagnose einer Depression, derentwegen die Beschwerdeführerin seit einem halben Jahr in Behandlung stehe. Die psychiatrische Exploration durch Dr. D.____ bestätigte in der Folge im Oktober 2007 das Vorliegen einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion seit ca. Oktober 2006. Seit etwa Anfang 2007 sei die Beschwerdeführerin für alle Tätigkeiten zu mindestens 70 % arbeitsunfähig. Die bisherige Tätigkeit im Restaurant sei nicht mehr möglich. Eine ausserhäusliche Tätigkeit sei kaum vorstellbar. Den Haushalt vermöge die Beschwerdeführerin zu bewältigen, sei dabei aber stark verlangsamt und leide unter erheblichen Antriebsstörungen. Es bestehe dort eine Arbeitsunfähigkeit von ca. 30 %. Es ist davon auszugehen, dass damit für eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit im Ergebnis volle Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde. Auch aus dem Arztbericht von Dr. E.____ vom Oktober 2008 ist insgesamt zu schliessen, dass keine Arbeitsfähigkeit bestand (obwohl missverständlicherweise an einer Stelle eine zeitliche Arbeitsfähigkeit von vier Stunden mit verminderter Leistungsfähigkeit beschrieben wurde). Selbst nach einer attestierten Verbesserung des psychischen Zustandes im Februar 2009 beschrieb Dr. E.____ noch eine volle Arbeitsunfähigkeit, und zwar für die bisherige wie eine andere Tätigkeit. Eine Arbeitsaufnahme würde die vorhandene Besserungstendenz gefährden. Der Arzt erklärte weiter, die Kombination aus Depression und Schmerzen durch das Rückenleiden führe zu einer reduzierten psychischen und körperlichen Belastbarkeit. Dabei gab er eine Beteiligung an der Leistungsverminderung von 20 bis 30 % durch die Depression und von 50 % durch das Rückenleiden an. Die letztgenannte Feststellung wohl veranlasste den RAD dazu, die psychiatrisch bedingte Arbeitsunfähigkeit mit 20 bis 30 % zu beurteilen und die gesamte Arbeitsfähigkeit auf 70 % zu schätzen.

5.2 Indessen ist festzuhalten, dass bei dieser medizinischen Aktenlage zunächst ab Januar 2007 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin aus psychischen Gründen ausgewiesen ist, welche wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hatte und länger als drei Monate andauerte, während es im massgeblichen Zeitablauf keine Hinweise auf eine Verbesserung des somatischen Leidens gibt. Es kann nicht gesagt werden, dass die von den Fachärzten der Psychiatrie bescheinigten Arbeitsunfähigkeiten nicht zuträfen, weil die diagnostizierten hierfür ursächlichen Leiden nicht invalidisierend seien. Es handelt sich nach der Aktenlage einerseits nicht um lediglich kurzfristig vorübergehende, leichte depressive Episoden und damit nicht um ein labiles psychisches Leiden, das nach der Rechtsprechung (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S B. vom 21. Dezember 2006, I 138/06) nur ausnahmsweise invalidisierend ist. Andererseits besteht weder ein Sachverhalt mit einer (rein) psychiatrischen Erklärbarkeit einer Schmerzsymptomatik bei weitgehendem Fehlen eines somatischen Befundes (wo die Rechtsprechung Kriterien formuliert hat, um zu entscheiden, inwiefern eine versicherte Person über psychische Ressourcen verfügt, die es ihr erlauben, mit den Schmerzen umzugehen und trotzdem zu arbeiten, vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S M. vom 29. Juli 2008, 9C_830/07; BGE 130 V 352) noch ein solcher mit psychosozialen Belastungen ohne eigentliche fachärztlich psychiatrisch fassbare Befunde, also kein Sachverhalt ohne invalidisierenden psychischen Gesundheitsschaden, zu welchen Tatbeständen die Rechtsprechung festhält, dass sie für eine sozialversicherungsrechtliche Leistungsbegründung nicht genügen (vgl. BGE 127 V 294). Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes hätte als medizinischer Anpassungsgrund Berücksichtigung finden müssen.

5.3 Wie erwähnt hat Dr. E.____ im Februar 2009 eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin feststellen können. Es liege gegenwärtig noch eine leichtgradige depressive Störung vor. Im Juli 2009 berichtete er, die Frequenz der

psychotherapeutischen Begleitung habe gesenkt werden können. Diese beiden Berichte genügen nicht, die zumutbare Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu beurteilen. Dass der Grad der Arbeitsunfähigkeit aus rein psychiatrischer Sicht bei 20 bis 30 % liege, wie der RAD anzunehmen scheint, lässt sich aus der von Dr. E. ___ beschriebenen Aufteilung nicht ohne weiteres ablesen. Der RAD hält dafür, die Arbeitsunfähigkeit in adaptierter Tätigkeit von 20 % aus orthopädischer Sicht überschneide sich mit der psychiatrisch bedingten Arbeitsunfähigkeit. Arbeitsunfähigkeit aus somatischer und Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht dürfen denn auch tatsächlich nicht unbesehen addiert werden. Andererseits ist eine Verstärkung der einen Einschränkung durch die andere nicht von vornherein ausgeschlossen. Die grössere Einschränkung muss unter Umständen aufgewertet werden. Erforderlich ist eine Gesamtbeurteilung. Die Atteste von Dr. E. ___ lassen darauf schliessen, dass er eine solche gesamtheitliche (polydisziplinäre) Einschätzung abgegeben hat. Aufgrund der vorhandenen Aktenlage erscheint aber weder ausreichend (d.h. überwiegend) wahrscheinlich, dass auch nach der beschriebenen Verbesserung des psychischen Gesundheitszustands weiterhin eine volle Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin bestand, noch dass eine Gesamtbeurteilung des (somatischen und psychiatrischen) Gesundheitszustands eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit um 30 % ergebe. Bei so unklaren Grundlagen kann auch die Aktenbeurteilung des RAD keine genügende Entscheidungsbasis bieten. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung aller sie beeinflussenden gesundheitlichen Faktoren abkläre.

5.4 Zur Beurteilung steht vorliegend nicht eine Wiedererwägungsverfügung, sondern eine Anpassungsverfügung. Es hat sich gezeigt, dass (mindestens) eine Anpassung erforderlich gewesen wäre. Der Rentenanspruch hätte zumindest an eine - unabhängig von der gewählten Methode der Invaliditätsbemessung - rentenrelevante Zunahme der Arbeitsunfähigkeit im Zeitablauf angepasst werden müssen. Ob und gegebenenfalls inwiefern der Rentenanspruch danach im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum (bis 19. Juli 2010) erneut anzupassen sei, wird sich je nach dem Ergebnis der vorzunehmenden Erhebungen zeigen. Auch die Feststellungen der Klinik Balgrist vom Februar bzw. April 2010 zu den somatischen Verhältnissen werden bei den Abklärungen im Übrigen zu berücksichtigen sein.

5.5 Was die anwendbare Methode der Invaliditätsbemessung betrifft, lässt die Beschwerdeführerin geltend machen, ein Anpassungsgrund im Sinne einer Änderung der Bemessungsmethode oder einer Wandlung des Aufgabenbereichs sei nach der Aktenlage nicht eingetreten. Sie befürwortet somit, weiterhin als Vollerwerbstätige betrachtet zu werden. Die Beschwerdegegnerin hat es in der Beschwerdeantwort als sachgerecht bezeichnet, die Invalidität der Beschwerdeführerin ursprünglich anhand eines reinen Einkommensvergleichs bemessen zu haben (wohl: die Beschwerdeführerin als voll Erwerbstätige betrachtet zu haben), und hat dafürgehalten, es könne offen bleiben, ob die Umqualifikation in eine zu 60 % Erwerbstätige und zu 40 % im Haushalt Beschäftigte rechtmässig sei. Bei der jüngsten Abklärung an Ort und Stelle vom Januar 2010 wurden diesbezüglich, nach dem Bericht zu schliessen, keine Angaben der Beschwerdeführerin zu den hypothetischen Betätigungsverhältnissen mehr erhoben, sondern es wurde lediglich auf die frühere Abklärung vom Juli 2005 (recte: 2006) verwiesen, obwohl seither immerhin rund dreieinhalb Jahre vergangen und allfällige Änderungen durchaus möglich waren. Die Beschwerdegegnerin wird auch diesbezüglich die Abklärung zu ergänzen haben.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 19. Juli 2010 teilweise zu schützen. Die Sache ist zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Eine Rückweisung zur weiteren Abklärung der Streitsache und anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin stellt praxisgemäss aus prozessualer Sicht in Bezug auf die Kosten ein vollständiges Obsiegen dar (vgl. SVR 1995 IV Nr. 51 S. 143; ZAK 1987 S. 266 E. 5a). Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Die Entscheidegebühr ist auf Fr. 600.-- festzulegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 6.3 Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 19. Juli 2010 aufgehoben und die Sache wird zu ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.